

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

36/2022, 15. September 2022

INHALTSÜBERSICHT

Drittmittelsatzung für die Freie Universität Berlin

934

Drittmittelsatzung für die Freie Universität Berlin

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Teilgrundordnung-Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin hat der Akademische Senat gemäß § 40 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) am 6. Juli 2022 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Drittmittel im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Mittel, die

- zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt sowie zu Sondermitteln des Bundes und der Länder
- von Dritten
- für Zwecke der universitären Aufgabenerfüllung gemäß der jeweils aktuellen Fassung des Berliner Hochschulgesetzes

der Freien Universität Berlin zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen auch zweckfreie Geld- oder Sachspenden von natürlichen oder juristischen Personen (insb. Unternehmen) im Sinne des Einkommensteuerrechts.

(2) Drittmittelgeber sind alle natürlichen oder juristischen Personen, insb. Unternehmen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die der Freien Universität Berlin Drittmittel entsprechend Abs. 1 zukommen lassen.

(3) Gebühren, Einnahmen aus der Veräußerung von Sachvermögen sowie aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Ausnahmen: Forschungsaufträge) gelten nicht als Drittmittel.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Projekten zum Zweck der universitären Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben der Hochschulmitglieder. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt davon unberührt.

(2) Die Umsetzung der Vorgaben und Bestimmungen der Drittmittelgeber sind bei der Durchführung der geförderten Projekte sicherzustellen, soweit gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen diesen nicht entgegenstehen.

(3) Die Beachtung der jeweils geltenden Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Freien Universität Berlin ist bei der Durchführung von Drittmittelprojekten durch die jeweilige Projektleitung sicherzustellen.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. September 2022 bestätigt worden.

(4) Die Freie Universität Berlin nimmt keine Drittmittel an, mit deren Vergabe tatsächliche oder mögliche Eingriffe in die Freiheit von Forschung und Lehre durch den Drittmittelgeber verbunden sind oder sein könnten.

(5) Drittmittelprojekte dürfen nicht zum Zweck der Generierung von Umsatzgeschäften oder der Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen der Freien Universität Berlin erfolgen.

Rechtliche und tatsächliche Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgebern und einwerbenden Angehörigen der Freien Universität Berlin sind gegenüber den vom Präsidium mit der Verwaltung der Drittmittel beauftragten Stellen offenzulegen. Leistung und Gegenleistung müssen schriftlich dokumentiert und die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 3 Anzeigepflicht und Zustimmungserfordernis

(1) Anträge auf Drittmittelförderung sind grundsätzlich über die zuständige Stelle des Fachbereichs oder der Zentraleinrichtung des Antragstellenden bei der für die zentrale Antragsberatung jeweils zuständigen Stelle (z. B. Abt. Forschung oder Internationales) anzuzeigen.

(2) Der Antrag ist mittels der Projektanzeige mit allen für die Entscheidung über die Annahme der Zuwendung notwendigen Angaben und Unterlagen einzureichen.

(3) Bei Drittmittelprojekten, die während der Laufzeit des Projektes eine ergänzende Finanzierung aus Haushaltsmitteln der Freien Universität Berlin benötigen und/oder finanzielle oder sonstige Verpflichtungen für die Freie Universität Berlin nach Ablauf des Drittmittelprojektes nach sich ziehen, ist die Zustimmung des Fachbereichs und der Universitätsleitung ausnahmslos vor Antragsstellung einzuholen.

§ 4 Annahme von Drittmitteln

(1) Die Annahme von Drittmitteln wird gegenüber dem Drittmittelgeber durch das Präsidium oder die hierzu vom Präsidium beauftragte Stelle erklärt.

(2) Wesentliche Bedingungen zur Annahme von Drittmitteln und Absprachen, die Leistungen und etwaige Gegenleistungen betreffen, müssen schriftlich dokumentiert werden.

(3) Vereinbarungen zur Annahme von Drittmitteln dürfen nur durch den/die Präsident*in, den/die Kanzler*in oder Beauftragte unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung von Drittmittelverträgen durch die Projektleitung ist nicht hinreichend für deren Rechtsverbindlichkeit und dient ausschließlich der Bestätigung der Kenntnisnahme.

(4) Drittmittelverträge mit Auftraggebern im Sinne der Ziff. 3.2.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/

C 323/01), d.h. solche mit privaten Auftraggebern, dürfen nur geschlossen werden, wenn die Auftragsvergütung den beihilfenrechtlichen Maßstäben entspricht. Dies wird insbesondere durch einen angemessenen, durch die Universitätsleitung festzulegenden Gemeinkostenzuschlag sichergestellt.

(5) Spenden sind freiwillige Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen Dritter. Sie müssen der Erfüllung der Ziele der Freien Universität Berlin dienen. Von der Spenderin bzw. vom Spender kann eine Zweckbestimmung festgelegt werden.

Entscheidend für die Annahme einer Spende ist, dass sie allein um der Sache selbst willen und ohne Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird. Sollten sich im Laufe der Umsetzung einer aus Spenden finanzierten Aktivität oder im Nachgang dazu Anhaltspunkte für eine Gegenleistungspflicht ergeben, so muss die einwerbende und durch die Spende begünstigte Stelle die Abteilung Forschung darüber umgehend informieren. Spenden auf Privatkonten sind nicht zulässig.

Nach Eingang der Spende kann durch die Abteilung Forschung auf Wunsch der Spenderin bzw. des Spenders eine entsprechende Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausgestellt werden, wenn die erforderlichen einkommenssteuerlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 5 Projektleitung

(1) Projektleiterinnen und Projektleiter (Projektleitung) können nur Mitglieder der Freien Universität Berlin sein; sie sind für die Verausgabung der Drittmittel verantwortlich. Verfügt die Projektleitung über keine eigene Kostenstelle, bedarf es einer zweiten Projektleitung mit Kostenstellenverantwortung.

Die/Der Kostenstellenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Pflichten gegenüber dem Drittmittelgeber ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Für die gesamte Laufzeit des Drittmittelvorhabens ist eine Projektleitung erforderlich.

(3) Mitglieder der Freien Universität Berlin können vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Drittmittelprojekte zu Ende führen, sofern vor Antragstellung hierzu verbindliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Fachbereich getroffen wurden.

(4) Verlässt die Projektleitung die Freie Universität Berlin ist es möglich, laufende Drittmittelvorhaben sowie daraus beschaffte Gegenstände auf den neuen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu übertragen, sofern die Bestimmungen des Drittmittelgebers dem nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsrechte an aus den Drittmittelvorhaben erzielten Ergebnissen.

§ 6 Mittelverwaltung

(1) Drittmittel werden an der Freien Universität Berlin von der zentralen Drittmittelverwaltung bewirtschaftet. Für jede Zuwendung wird ein eigener Drittmittelfonds eingerichtet.

(2) Drittmittel sind ausschließlich für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden.

(3) Aus Drittmitteln zu beschäftigendes Personal wird von der Freien Universität Berlin in der Regel für die Laufzeit des Projektes eingestellt. Die Projektleitung hat das Auswahlrecht. Im Übrigen sind die an der Freien Universität Berlin geltenden Vorschriften für Einstellungsverfahren von Drittmittelpersonal zu beachten.

(4) Beschaffungen aus Drittmitteln gehen grundsätzlich in das Eigentum der Freien Universität Berlin über. Sie sind nach den für die Universität geltenden Regelungen zu inventarisieren und zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Sachspenden.

(5) Drittmittel sind entsprechend den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Berlin, insbesondere nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden, sofern die Bestimmungen des Drittmittelgebers nichts Abweichendes vorgeben. Die für die Anforderung von Drittmitteln zuständigen Stellen müssen sicherstellen, dass die für Ausgaben erforderlichen Drittmittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen (z. B. durch rechtzeitige Abschlagszahlungen).

§ 7 Erträge

Finanzielle Erträge aus Drittmittelvorhaben, die an der Freien Universität Berlin durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen zufließen, stehen ausschließlich der Freien Universität Berlin für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelsatzung vom 11. Februar 2009, veröffentlicht in den FU-Mitteilungen 20/2009, außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.